

PFLEGE

MEHR GELD

Seit dem 1. Januar 2024 greifen finanzielle Entlastungen aus dem neuen Pflegegesetz. Pflegebedürftige und ihre Angehörigen erhalten stufenweise höhere Leistungen.

Gute Nachrichten für alle Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen: Sie erhalten künftig höhere Zahlungen und Zuschüsse aus der staatlichen Pflegeversicherung. Dies sieht das neue Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) vor. Seit dem 1. Januar 2024 gelten neue Beträge für die ambulante Pflege durch Angehörige, einen Pflegedienst und für den Zuschuss zur Betreuung in einer Pflegeeinrichtung. Ein Antrag muss dafür nicht gestellt werden.

Das monatliche Pflegegeld für die eigenständige Pflege von Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 2 bis 5 ist um fünf Prozent erhöht worden. Eine weitere Steigerung ist für 2025 geplant. In der Folge soll das Pflegegeld – wie alle anderen Geld- und Sachleistungen der Pflegekasse – alle drei

Jahre an die Preisentwicklung in Deutschland angepasst werden – erstmals voraussichtlich zum 1. Januar 2028. Ebenfalls um fünf Prozent gestiegen sind die Beträge für ambulante Pflegesachleistungen durch Pflegedienste.

HÄUSLICHE PFLEGE STÄRKEN

Angehörigen von pflegebedürftigen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren mit Pflegegrad 4 und 5 steht seit Januar ein höherer Betrag für einen Pflegeersatz, die sogenannte Verhinderungspflege, zur Verfügung. Sie können den gesamten Betrag der Kurzzeitpflege übertragen und somit bis zu 3.386 Euro pro Kalenderjahr für die Verhinderungspflege beanspruchen. Ab dem 1. Januar 2025 ist ein Betrag von 3.539 Euro geplant.

Berufstätige, die für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherstellen, können sich bis zu zehn Tage lang von ihrer Arbeit freistellen lassen. Entfällt dadurch der Lohn des Arbeitgebers, können sie ein Pflegeunterstützungsgeld bei der Pflegekasse beantragen. Dieser Anspruch besteht neuerdings einmal pro Kalenderjahr.

Pflegebedürftige Menschen ab Pflegegrad 2, die in einer vollstationären Einrichtung untergebracht sind, erhalten seit Jahresbeginn höhere Zuschüsse zu ihrem Eigenanteil. Dieser Zuschuss steigt mit zunehmender Aufenthaltsdauer in der Einrichtung. Da die Abrechnung direkt zwischen den Pflegeeinrichtungen und der Pflegekasse erfolgt, brauchen sich Pflegebedürftige und Angehörige darum nicht selbst zu kümmern.

Um Versicherten einen besseren Überblick über die in Anspruch genommenen Pflegeleistungen zu sichern, haben diese seit Jahresbeginn Anspruch auf eine halbjährliche Übersicht von der Pflegekasse. ■



HILFE FÜR SIE

Tritt ein Pflegefall ein, gibt es viel zu regeln. Die Mitarbeitenden der SECURVITA Pflegekasse unterstützen Sie mit ihrer jahrelangen Erfahrung und vermitteln Ihnen auch eine Beratung bei Ihnen zu Hause. Nehmen Sie dazu gern Kontakt auf über die **Service-Hotline Tel.: 0800 1414300** (bundesweit gebührenfrei). Sie erhalten dann Informationen zum weiteren Vorgehen und entsprechende Formulare und Kontaktadressen.